### ANNA BIZER

## Persönlichkeitsrechtsverletzung in sozialen Medien

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 480

Mohr Siebeck

### Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

480

### Herausgegeben vom

### Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

### Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



### Anna Bizer

# Persönlichkeitsrechtsverletzung in sozialen Medien

Fragen des anwendbaren Rechts

Anna Bizer, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Universitat Pompeu Fabra, Barcelona (Spanien); 2016 Erste juristische Prüfung; 2016–2019 Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Freiburg; 2020 Master of Law (LL.M.), University of Cambridge (UK); 2021 Promotion (Freiburg); seit 2021 Rechtsreferendariat am Landgericht Frankfurt am Main. orcid.org/0000-0002-8329-0001

ISBN 978-3-16-161457-6/eISBN 978-3-16-161458-3 DOI 10.1628/978-3-16-161458-3

ISSN 0720-1141/eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.



### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Wintersemester 2021/22 als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand am 8. November 2021 statt. Literatur und Rechtsprechung konnten bis einschließlich Dezember 2021 berücksichtigt werden. Die in der Arbeit aufgeführten Internetseiten wurden zuletzt am 5. Januar 2022 besucht.

Dieses Projekt wäre nicht möglich gewesen, hätte ich nicht von vielen Seiten Unterstützung erfahren. Bei diesen Menschen möchte ich mich herzlich bedanken.

Mein Dank gebührt zuvörderst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Jan von Hein, der mir in den vielen Jahren an seinem Lehrstuhl einen spannenden Einblick in die Rechtswissenschaft ermöglicht und mich während dieser Zeit auf vielen Wegen gefördert und unterstützt hat. Er hat diese Arbeit von der Themenfindung bis zur Fertigstellung begleitet und mit seinen weiterführenden Anregungen geprägt. Hilfreich war für mich insbesondere, dass er mich bei seiner Arbeit für die *International Law Association* zu grenzüberschreitenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen eingebunden hat.

Prof. Dr. Maximilian Haedicke, LL.M. bin ich sehr dankbar für die außerordentlich schnelle Erstellung des Zweigutachtens und die damit verbundenen wohlwollenden Worte.

Bei Prof. Dr. Johannes Masing möchte ich mich besonders dafür bedanken, mir während meines Jahres bei ihm am Lehrstuhl den grundlegenden verfassungsrechtlichen Blick auf das Spannungsverhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz eröffnet zu haben.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M., Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, danke ich für die freundliche Aufnahme in diese Schriftenreihe. Außerdem möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass mir im Rahmen eines Forschungsaufenthalts am MPI und zu Zeiten schwer zugänglicher öffentlicher Bibliotheken die Nutzung des schier unerschöpflichen Literaturfundus in Hamburg ermöglicht wurde.

Dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M., danke ich für die unkomplizierte und angenehme Zusammenarbeit. Herrn Dr. Christian Eckl bin ich dankbar für die freundliche redaktionelle Betreuung der Veröffentlichung.

VIII Vorwort

Für die finanzielle und ideelle Unterstützung meiner Promotionszeit bin ich der Studienstiftung des deutschen Volkes sehr dankbar. Das Stipendium hat mir Freiraum und Flexibilität gegeben und mir einen Blick über den Tellerrand der eigenen Disziplin hinaus ermöglicht.

Mein Dank gilt auch der Studienstiftung ius vivum und der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg im Breisgau für die Gewährung eines jeweils großzügigen Druckkostenzuschusses.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei all meinen Wegbegleiter:innen, die mich mit Rückmeldung und Anregungen zu meinen Überlegungen unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt insoweit Alven Broschart für die gründliche Durchsicht des Vertragsrechtskapitels sowie Robin Leick, LL.M. und Dr. Vincent Winkler für ihre hilfreichen Anmerkungen zum Datenschutzrechtskapitel. Für die Unterstützung auch noch auf den letzten Metern bei der Überprüfung der Druckfahnen danke ich Leonie Reiser, Paul Oesterle, Sinah Mosbach, Sophie Fink, meinen Geschwistern Pauline und Moritz sowie meinem Vater.

Außerdem möchte ich mich bei allen Kolleg:innen in Freiburg bedanken, die die Promotionszeit mit angeregten Diskussionen bereichert haben. Auch Christel Hiesel bin ich dankbar für ihre Unterstützung und ihre Verlässlichkeit.

Meinen Freund:innen und meiner Familie danke ich von Herzen für die vielfältige Unterstützung und dafür, dass sie die Jahre der Promotion zu einer so schönen Zeit gemacht haben. Herzlich bedanken möchte ich mich auch beim Per Tutti Orchester e.V. für die beständige freundschaftlichmusikalische Begleitung.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, Andrea und Peter Bizer, denen diese Arbeit auch gewidmet ist. Meinem Vater danke ich besonders für die vielen Stunden des aufmerksamen und unermüdlichen Korrekturlesens eines jeden Satzes dieser Arbeit und für die hilfreichen sprachlichen Anregungen. Meine Eltern haben mir nicht nur die Neugier auf knifflige Fragestellungen und die Freude am Durchdringen komplexer Themen mit auf den Weg gegeben, sondern mich auch in jeder Phase der Promotion begleitet. Für ihr beständiges Interesse am Inhalt, das gelegentliche Appellieren an mein Durchhaltevermögen und die uneingeschränkte liebevolle Unterstützung zu jeder Zeit bin ich ihnen unendlich dankbar.

Frankfurt, 3. März 2022

Anna Bizer

### Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXII
Einleitung	1
Kapitel 1: Einführung	8
A. Untersuchungsgegenstand	8
B. Leitlinien bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm für	
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	17
C. Überblick über das materielle Recht	
D. Gang der Untersuchung	37
Kapitel 2: Vertragsstatut	39
A. Der Plattformvertrag	40
B. Verträge zwischen Nutzern	
C. Die Qualifikation von Ansprüchen aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB	98
D. Internationale Zuständigkeit	
E. Zusammenfassung Vertragsrecht	120
Kapitel 3: Allgemeines Deliktsstatut	122
A. Überblick über die Kollisionsnormen für	
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	
B. Die lex loci delicti commissi	147
C. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt	
D. Ausweichklausel und akzessorische Anknüpfung	
E. Die Rechtswahl im Deliktsrecht	
F. Internationale Zuständigkeit	297
G. Zusammenfassung Deliktsrecht	305

Kapitel 4: Datenschutzrechtsstatut	307
A. Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO	308
B. Entwicklung des räumlichen Anwendungsbereichs der	
Datenschutzrichtlinie	317
C. Art. 3 DSGVO als einseitige Kollisionsnorm	
D. Subsidiäre deliktsrechtliche Kollisionsnormen	349
E. Die Zukunft des internationalen Datenschutzrechts	370
F. Internationale Zuständigkeit	
G. Zusammenfassung Datenschutzrecht	
Kapitel 5: Schranken der Verweisung	378
A. Das Herkunftslandprinzip des § 3 TMG	378
B. Ordre public	
Kapitel 6: Schlussbetrachtungen	397
A. Ergebnisse	397
B. Koordination der Bereiche	
C. Ausblick	
Literaturverzeichnis	405
Sachregister	<b>435</b>
Ducin 6213101	

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXII
Einleitung	1
Kapitel 1: Einführung	8
A. Untersuchungsgegenstand	8
I. "Persönlichkeitsrechtsverletzungen"	
II. "Soziale Medien"	
1. Begriffsbestimmung	
2. Typische Eigenschaften von sozialen Medien	
3. Kontrollierbarkeit der Verbreitung	
III. Beteiligtenverhältnisse	
1. Urheber und Plattformbetreiber	
2. Urheber und Betroffener	
3. Opfer und Plattformbetreiber	17
B. Leitlinien bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm für	
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	17
C. Überblick über das materielle Recht	20
I. Deutsches Recht	20
1. Schutzumfang	21
2. Ansprüche des Geschädigten	
3. Haftungsumfang	25
4. Ansprüche des sich Äußernden	
II. Europäisches Datenschutzrecht	
III. Rechtsvergleichender Überblick	

D. Gang der Untersuchung	37
Kapitel 2: Vertragsstatut	39
A. Der Plattformvertrag	40
I. Sachlicher Anwendungsbereich der Rom I-VO	40
1. Freiwilligkeit	
2. Verpflichtungen der Parteien	
a) Pflichten des Betreibers der Plattform	42
b) Pflichten des Nutzers der Plattform	43
3. Rechtliche Bindung	45
a) Allgemeine Darstellung	45
b) Angebote mit Registrierung	46
c) Angebote ohne Registrierung oder mit Registrierung unter	
Pseudonym	
4. Zwischenergebnis	
II. Der Verbrauchervertrag im Sinne des Art. 6 Rom I-VO	
1. Der persönliche Anwendungsbereich	
a) Erkennbarkeit	
b) Arbeitnehmer	
c) Schutzbedürftigkeit	
d) Quantitative Kriterien	
e) Gemischte Vertragszwecke	
aa) Problemfall 1: Der Beruf als Teil der Persönlichkeit	
bb) Problemfall 2: Influencer	
(1) Beschreibung	
(2) Kennzeichnungspflicht von Werbung	
(3) Anwendung auf Art. 6 Rom I-VO	
(4) Maßgebliche Abgrenzungskriterien	
(5) Fazit	65
cc) Problemfall 3: Faktischer Zweckwandel im	
Dauerschuldverhältnis	
(1) Internationale Zuständigkeit	
(2) Anwendbares Recht	
dd) Zusammenfassung	
f) Eigener Alternativvorschlag	
aa) Unterschiedliche Benutzerkonten in sozialen Medien	
bb) Lösungsmöglichkeiten	
2. Räumlich-situativer Anwendungsbereich	
III. Rechtswahl	
1. Rechtswahl in Plattformverträgen	78

2. Rechtswahl in Verbraucherverträgen	79
3. Rechtswahl in AGB	
a) VKI ./. Amazon 2016	81
b) Auswirkung der Entscheidung in sozialen Medien	82
c) Fazit	
IV. Objektive Anknüpfung	85
1. Verbrauchervertrag, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO	
2. Allgemein, Art. 4 Rom I-VO	
a) Dienstleistungsvertrag, Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO	
aa) Dienstleistung	
bb) Entgeltlichkeit	
cc) Zwischenergebnis	91
b) Allgemeine Grundanknüpfung, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO	
c) Ausweichklausel, Abs. 4 Abs. 3 Rom I-VO	
d) Ergebnis	
, ,	
B. Verträge zwischen Nutzern	93
I. Rechtswahl durch ausdrückliche Klausel in den Plattform-AGB	0.4
II. Akzessorische Anknüpfung an den Plattformvertrag	
1. Ansichten	
2. Stellungnahme	
z. Stendinghamme	90
C. Die Qualifikation von Ansprüchen aus 88 280 241 Abs 2 RGR	98
C. Die Qualifikation von Ansprüchen aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB	
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO	99
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO	99 99
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO	99 99 101
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO	99 99 101
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO	99 101 102
<ol> <li>Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.</li> <li>Rechtsprechung des EuGH.</li> <li>Wikingerhof J. Booking.com 2020.</li> <li>Die Verpflichtung als Kernfrage.</li> <li>Abweichende Auslegung zum Schutz einer schwächeren Vertragspartei?</li> </ol>	99 99 101 102
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO	99 99 101 102 105
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH	99 101 102 105 106
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH	99 101 102 105 106 107
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO	99 101 102 105 106 107 108
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH.  2. Wikingerhof ./. Booking.com 2020.  3. Die Verpflichtung als Kernfrage	99 101 102 105 106 107 108 110
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH.  2. Wikingerhof ./. Booking.com 2020  3. Die Verpflichtung als Kernfrage.  4. Abweichende Auslegung zum Schutz einer schwächeren Vertragspartei?  5. Zwischenergebnis.  II. Die Qualifikation konkreter Schutzpflichten.  1. Ansprüche gegen verletzende Bewertungen.  2. Ansprüche auf Wiederherstellung.  a) Darstellung der Rechtslage in Deutschland.  b) Qualifikation.	99 101 102 105 106 107 108 110
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH	99 101 102 105 106 107 108 110 111
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH	99 101 102 105 106 107 108 110 111
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH	99 101 102 105 106 107 110 111 115
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH.  2. Wikingerhof ./. Booking.com 2020.  3. Die Verpflichtung als Kernfrage.  4. Abweichende Auslegung zum Schutz einer schwächeren Vertragspartei?  5. Zwischenergebnis.  II. Die Qualifikation konkreter Schutzpflichten.  1. Ansprüche gegen verletzende Bewertungen.  2. Ansprüche auf Wiederherstellung.  a) Darstellung der Rechtslage in Deutschland.  b) Qualifikation.  aa) Der Wiederherstellungsanspruch als vertraglicher Anspruch.  bb) Der Wiederherstellungsanspruch als deliktischer Anspruch.	99101102105106107108110115115
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.  1. Rechtsprechung des EuGH	99101105106107110111115115

D. Internationale Zustanaigkeit	119
E. Zusammenfassung Vertragsrecht	120
Kapitel 3: Allgemeines Deliktsstatut	122
A. Überblick über die Kollisionsnormen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen	122
Ţ.	
I. Kollisionsnormen des europäischen internationalen Deliktsrechts	
1. Qualifikation als Persönlichkeitsrechtsverletzung	
2. Die Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO	
a) Begriff	
b) Abgrenzung von Art. 6 und 8 Rom II-VO	
c) Unternehmenspersönlichkeitsrecht	
d) Datenschutzrecht	
aa) Wortlaut	
bb) Art. 30 Abs. 2 Rom II-VO	
cc) Inhaltliche Überschneidungendd) Gesetzgebungsgeschichte	
ee) Rechtsprechung des EuGH	
ff) Systematische Auslegung	
gg) Fazit	
3. Reformbestrebungen	
4. Darstellung des Anknüpfungssystems	
II. Kollisionsnormen des deutschen internationalen Deliktsrechts	
1. Umfang des Deliktsstatuts	
2. Qualifikationsfragen	
Darstellung des Anknüpfungssystems	
III. Internationale Aspekte	
1. Rechtsvergleichender Überblick	
2. Modellgesetze	
a) Vorschlag des Institut de Droit International	
b) Vorschlag der International Law Association	
IV. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen	
B. Die lex loci delicti commissi	147
I. Der Handlungsort einer Persönlichkeitsrechtsverletzung	149
1. Rechtsprechung zum europäischen Recht	
a) Shevill 1995	
b) eDate 2011 und Bolagsupplysningen 2017	
2. Rechtsprechung zum nationalen Recht	

3.	Relevante Handlung	51
4.	Bestimmung des Handlungsorts	53
	a) Allgemein	153
	b) Nutzer	155
	aa) Unternehmen	155
	bb) Natürliche Personen	56
	(1) Vermutung zugunsten des gewöhnlichen Aufenthalts	56
	(2) Missbrauchsgefahr	57
	(3) Zufällige Handlungsorte	58
	(4) Zwischenergebnis	59
	c) Betreiber	59
5.	Der Handlungsort als Anknüpfungsmoment	61
	a) Ansichten	61
	b) Bewertung einer Handlungsortsanknüpfung	62
6.	Ergebnis	67
D	ie Bestimmung des Erfolgsorts	67
	c) Tatsächlicher Erfolgsort	71
	d) Zwischenergebnis	173
2.	Das Bedürfnis einer Begrenzung	173
3.	Das geltende europäische Recht	175
	a) Shevill 1995	175
	b) <i>eDate</i> 2011	176
	c) Bolagsupplysningen 2017	177
	d) Glawischnig-Piesczek 2019	179
	e) Mittelbayerischer Verlag 2021	80
	f) Gtflix Tv 2021	81
	g) Fortführung und offene Fragen	82
	aa) Die Zukunft von Shevill	82
	cc) Begründung der Zuständigkeit am Interessenmittelpunkt	85
	h) Zusammenfassung	85
4.	Das geltende nationale Recht	86
	b) New York Times 2010	87
	, .	
	bb) Anzahl der Erfolgsorte	92
	5. 6. D 1.	3. Relevante Handlung. 4. Bestimmung des Handlungsorts a) Allgemein. b) Nutzer. aa) Unternehmen. bb) Natürliche Personen. (1) Vermutung zugunsten des gewöhnlichen Aufenthalts. (2) Missbrauchsgefahr. (3) Zufällige Handlungsorte. (4) Zwischenergebnis. c) Betreiber. d) Unterlassungsansprüche. 5. Der Handlungsort als Anknüpfungsmoment. a) Ansichten. b) Bewertung einer Handlungsortsanknüpfung. 6. Ergebnis. Die Bestimmung des Erfolgsorts. 1. Der Erfolg einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. a) Existenz des Erfolgsorts. b) Die Bekanntheit des Verletzten. c) Tatsächlicher Erfolgsort. d) Zwischenergebnis. 2. Das Bedürfnis einer Begrenzung. 3. Das geltende europäische Recht. a) Shevill 1995. b) eDate 2011. c) Bolagsupplysningen 2017. d) Glawischnig-Piesczek 2019. e) Mittelbayerischer Verlag 2021. f) Gtflix Tv 2021. g) Fortführung und offene Fragen. aa) Die Zukunft von Shevill. bb) Bestimmung des Interessenmittelpunkts. cc) Begründung der Zuständigkeit am Interessenmittelpunkt. h) Zusammenfassung. 4. Das geltende nationale Recht. a) Profil 1977. b) New York Times 2010. c) Sieben Tage in Moskau 2011. d) Fortführung e) Anwendung und offene Fragen. aa) Divergenz zwischen BGH und EuGH. bb) Anzahl der Erfolgsorte.

f) Zusammenfassung	193
5. Beschränkung des Umfangs – Mosaikbetrachtung	
a) Mosaikbetrachtung für klassische Pressedelikte	
b) Die Mosaikbetrachtung und das Internet	
c) Die EuGH-Entscheidungen zur räumlichen Reichweite von	
Löschungsansprüchen	202
d) Dogmatische Übersetzung der EuGH-Entscheidungen	204
e) Stellungnahme	205
aa) Tauglichkeit vorhandener technischer Möglichkeiten	206
bb) Völkerrechtliche Grenzen des IPR	208
cc) Entscheidung im Einzelfall	211
dd) Koordination mit dem Datenschutzrecht	212
ee) Vereinbarkeit mit sonstigem EU-Recht	213
ff) Vollstreckungsprobleme	215
gg) Grundrechtsabwägung	217
hh) Fazit und Zusammenfassung	217
6. Beschränkung der Anzahl	218
a) Der abstrakte Ansatz	219
aa) Anwendung auf natürliche Personen	219
bb) Die Begründung	220
cc) Die Kritik	222
dd) Der Interessenmittelpunkt einer juristischen Person	224
ee) Stellungnahme	226
b) Ausrichtung der Veröffentlichung	228
aa) Die Begründung	229
bb) Die Kritik	229
cc) Stellungnahme	231
c) Der konkrete Ansatz	232
aa) Darstellung	233
bb) Die Begründung	234
cc) Kritik	
dd) Stellungnahme	
d) Der Vorhersehbarkeitsvorbehalt	
aa) Darstellung	237
bb) Die Begründung	
cc) Die Kritik	
dd) Stellungnahme	
e) Ergebnis	
7. Zusammenfassung	
III. Wahlrecht der geschädigten Person	
IV. Eigener Vorschlag	
1. Zu Absatz 1	248
a) Kriterien	248

b) Vorverhalten der geschädigten Person	249
2. Zu Absatz 2	
3. Zu Absatz 3	253
4. Übertragbarkeit	254
V. Zusammenfassung	254
C. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt	255
I. Ablehnende Meinungen	256
II. Stellungnahme	257
1. Praktische Erwägungen	257
2. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt im System der	
Rom II-VO	
a) Die Ausnahmen der Rom II-VO	
b) Vergleich mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen	259
c) Fazit	261
D. Ausweichklausel und akzessorische Anknüpfung	262
I. Die Ausweichklausel allgemein	262
II. Die akzessorische Anknüpfung	
1. Ziele der akzessorischen Anknüpfung	
2. Darstellung des geltenden Rechts	
a) Das Verhältnis der akzessorischen Anknüpfung zur	
allgemeinen Ausweichklausel	267
b) Der Zusammenhang zwischen Delikt und bestehendem	
Rechtsverhältnis	269
c) Tatsächliche Verhältnisse	
aa) Art. 41 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB	
bb) Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO	
cc) Zwischenergebnis	274
d) Akzessorische Anknüpfung und Verbraucherverträge in	
Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO	
aa) Zulässigkeit der akzessorischen Anknüpfung	
(1) Ablehnende Meinungen	
(2) Zustimmende Meinungen	
(3) Stellungnahme	
(4) Bedeutung des Ermessens	
bb) Rechtsfolge	280
(1) Anwendung des gewählten Rechts (Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO)	280
(2) Anwendung des Rechts am gewöhnlichen Aufenthal	t
des Verbrauchers (Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO)	
(5) vermeidung eines "Kechtsmixes	∠ð1

(4) Gunstigkeitsvergleich	282
(5) Stellungnahme	
cc) Akzessorische Anknüpfung bei objektiver Anknüpfung	
des Vertragsstatuts	284
dd) Zwischenergebnis	
e) Zusammenfassung zur geltenden Rechtslage	
3. Anwendung auf soziale Medien	
a) Das Verhältnis zwischen Plattformbetreiber und Nutzer	
b) Das Verhältnis zwischen vertraglich verbundenen Nutzern	288
c) Sonstige Verhältnisse zwischen Nutzern	
d) Akzessorische Anknüpfung bei reinen Plattformfällen	
4. Ergebnis	
E. Die Rechtswahl im Deliktsrecht	292
I. Darstellung der geltenden Rechtslage	293
II. Ausschluss der Rechtswahl im System der Rom II-VO	
1. Art. 6 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 3 Rom II-VO	
2. Übertragung auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen?	
3. Fazit	
F. Internationale Zuständigkeit	207
I. Status quo	
II. Reformbedarf	299
III. Koordination von anwendbarem Recht und internationaler	
Zuständigkeit	
1. Vorteile der unmittelbaren Anwendung der lex fori	
2. Nachteile und Bedenken	302
3. Stellungnahme	303
G. Zusammenfassung Deliktsrecht	305
Kapitel 4: Datenschutzrechtsstatut	307
A. Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO	308
I. Personenbezogene Daten	308
II. Verarbeitung personenbezogener Daten	
III. Haushaltsausnahme	
1. Lösungsvorschläge der Literatur	
2. Stallungnahma	

B. Entwicklung des räumlichen Anwendungsbereichs der	
Datenschutzrichtlinie	317
I. Google Spain 2014	318
II. Weltimmo 2015	319
III. VKI ./. Amazon 2016	319
IV. Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein 2018	320
V. Zusammenfassung	320
C. Art. 3 DSGVO als einseitige Kollisionsnorm	320
I. Inhaltliche Darstellung	321
1. Niederlassungsprinzip (Art. 3 Abs. 1 DSGVO)	321
2. Marktortprinzip (Art. 3 Abs. 2 DSGVO)	323
a) Art. 3 Abs. 2 lit. a DSGVO	324
b) Art. 3 Abs. 2 lit. b DSGVO	328
c) Folgen	330
d) Konvention Nr. 108 des Europarats	331
3. Bedeutung des Art. 44 DSGVO	332
II. Bedeutung des Art. 3 DSGVO für das IPR	333
III. Verhältnis des Art. 3 DSGVO zu anderen Kollisions	normen335
1. Vorrang des Datenschutzrechts	335
2. Datenschutznormen als Eingriffsnormen	337
3. Parteiautonomie	
IV. Die territoriale Reichweite datenschutzrechtlicher A	nsprüche342
1. Google LLC ./. CNIL 2019	342
2. Bewertung in der Literatur	343
3. Stellungnahme	346
V. Ergebnis	348
	• 40
D. Subsidiäre deliktsrechtliche Kollisionsnormen	
I. Datenschutzrecht als spezielles Deliktsrecht	350
II. Ermittlung des anwendbaren Datenschutzrechts auße	rhalb der
DSGVO	351
1. Verallseitigung	351
2. Anwendung des Art. 4 Rom II-VO	353
a) Existenz eines Erfolgsorts	353
b) Mosaikbetrachtung	353
c) Schwerpunktbetrachtung	
d) Fazit	
III. Ergänzendes Schuldrecht	
IV. Ergänzendes mitgliedstaatliches Datenschutzrecht	
1. Ansichten	359

2. Stellungnahme	361
3. Einzelne Öffnungsklauseln	362
a) Beschäftigtendatenschutz	362
b) Einwilligung Minderjähriger	362
c) "Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche	
unterliegt"	364
aa) Allgemeine Stellungnahme	365
bb) Das Medienprivileg im Besonderen	
V. Zusammenfassung	369
E. Die Zukunft des internationalen Datenschutzrechts	370
F. Internationale Zuständigkeit	373
G. Zusammenfassung Datenschutzrecht	375
Kapitel 5: Schranken der Verweisung	378
A. Das Herkunftslandprinzip des § 3 TMG	378
I. Die Bedeutung für das IPR	378
II. Das Herkunftslandprinzip de lege lata	
1. Anwendungsbereich	
a) Erfasste Rechtsbereiche	380
b) Persönlicher Anwendungsbereich	381
aa) Anbieter von Telemedien, §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 T	
bb) Geschäftsmäßigkeit, § 3 Abs. 1 und 2 TMG	
2. Ausnahmetatbestände	
3. Zusammenfassende Bestandsaufnahme	
III. Kritik am Herkunftslandprinzip	
1. Fehlende Mindestharmonisierung	
2. Keine Technologieneutralität	
3. Zweifelhafte Differenzierungen	
4. Tatsächlicher Vorteil?	
IV. Abschließende Stellungnahme	388
B. Ordre public	390
I. Rechtsquellen	391
II. Bedeutung des <i>ordre public</i> -Vorbehalts für	
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	
1. BGH 2018	
2 Laitlinian	205

Inhaltsverzeichnis	XXI
III. Zusammenfassung	396
Kapitel 6: Schlussbetrachtungen	397
A. Ergebnisse	397
B. Koordination der Bereiche	401
C. Ausblick	403
Literaturverzeichnis	405

### Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere(r) Ansicht

a.E. am Ende
a.F. alte Fassung
a.M. am Main
Abs. Absatz

AC Appeal Cases (Entscheidungen des House of Lords)

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AEDIPr Anuario Español de Derecho Internacional Privado

AEPD Agencia Española de Protección de Datos

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AfP Archiv für Presserecht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen
AllgPersönlR Allgemeines Persönlichkeitsrecht
AmJCompL American Journal of Comparative Law

Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
Art. Artikel
Aufl. Auflage

BB Betriebs-Berater

BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

Bd. Band

BDSG Bundesdatenschutzgesetz BeckRS Beck-Online Rechtsprechung

Begr. Begründer

BerGesVR Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BKartA Bundeskartellamt

Brüssel I-VO VO (EG) Nr. 44/2001 v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zustän-

digkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entschei-

dungen in Zivil- und Handelssachen

Brüssel Ia-VO VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des

Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil-

und Handelssachen

BT-Drs. Bundestagsdrucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

CDE Cahiers de Droit Européen

CDT Cuadernos de Derecho Transnacional CML Rev Common Market Law Review

CNIL Commission nationale de l'informatique et des libertés

CR Computer und Recht
D. Recueil Dalloz
d.h. das heißt
ders. derselbe
dies. dieselbe(n)

DSG Datenschutzgesetz (Österreich)

DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenver-

kehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Datenschutz-RL Datenschutz-Richtlinie Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürli-

cher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und

zum freien Datenverkehr

DStR Deutsches Steuerrecht

DuD Datenschutz und Datensicherheit

E Entwurf ebd. ebenda

ECLI European Case Law Identifier

eCommerce-RL / Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, RL

ECRL 2000/31/EG Ed. Edition

EDPL European Data Protection Law Review

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Einl. Einleitung

EJPLT European Journal of Privacy Law & Technologies

EL Ergänzungslieferung
ELR Entertainment Law Review

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

endg. endgültig entspr. entsprechend

ePrivacy-RL Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen

Kommunikation

ErwGr. Erwägungsgrund et al. und andere EU Europäische Union

EuCML Journal of European Consumer and Market Law

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuInsVO Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

EuR Zeitschrift Europarecht

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWCA Civ England and Wales Court of Appeal (Civil Division)

EWHC High Court of England and Wales
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

f., ff. folgende
Fn. Fußnote
FS Festschrift
GA Generalanwalt

GDPR General Data Protection Regulation siehe DSGVO

gem. gemäß

GewArch Gewerbearchiv
GG Grundgesetz
GLJ German Law Journal

GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht

GRCh EU-Grundrechte-Charta

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immate-

rialgüter- und Wettbewerbsrecht

GS Gedenkschrift

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Hastings Sci. & Tech. Hastings Science and Technology Law Journal

L. J.

HCA High Court of Australia HPresseG Hessisches Pressegesetz

Hrsg. Herausgeber
i.E. im Ergebnis
i.V.m. in Verbindung mit

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

IDI Institut de Droit international IDPL International Data Privacy Law ILA International Law Association

insb. insbesondere

Int J Data Sci Anal International Journal of Data Science and Analytics
Int Rev Law Comput International Review of Law Computers & Technology

Tech

IPR Internationales Privatrecht

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

IPRG Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privat-

recht (Österreich)

IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht

J. Judge

J. of Media Law Journal of Media Law JA Juristische Arbeitsblätter

JBl Juristische Blätter

jM juris, Die Monatszeitschrift

JPIL Journal of Private International Law

jurisPR-ITR juris PraxisReport IT-Recht

jurisPR-IWR juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht

jurisPR-WettbR juris PraxisReport Wettbewerbs- und Immaterialgüterrrecht

JZ Juristenzeitung

K&R Kommunikation und Recht

Kap. Kapitel

Klausel-RL Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über miß-

bräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

KG Kammergericht Berlin

krit. kritisch

KUG Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden

Künste und der Photographie

LG Landgericht
lit. littera/Buchstabe
Lit Literatur

LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring

LPresseG BW Landespressegesetz Baden-Württemberg

LQR Law Quarterly Review LR Lloyd's Register

LugÜ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und

die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

MJ Maastricht Journal of European and Comparative Law

MMR Multimedia und Recht
MR medien und recht
MStV Medienstaatsvertrag
MwStR Mehrwertsteuerrecht

NetzDG Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen

Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz)

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechung-Report

No. Number Nr. Nummer

NSWSC Supreme Court of New South Wales NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWB Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ Österreichische Juristen-Zeitung

OLG Oberlandesgericht
OR Obligationenrecht
OVG Oberverwaltungsgericht
QB Queen's Bench Division

RabelsZ Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye

RDV Recht der Datenverarbeitung

REDI Revista española de Derecho internacional Rev. crit. DIP Revue Critique de Droit International Privé

RG Reichsgericht

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Riv. dir. int. priv. Rivista di diritto internazionale privato e processuale

proc.

RIW Recht der internationalen Wirtschaft

RL Richtlinie Rn. Randnummer(n)

Rom I-VO VO (EG) Nr. 593/2008 v. 17.6.2008 über das auf vertragliche

Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Rom II-VO VO (EG) Nr. 864/2007 v. 11.7.2007 über das auf außervertragli-

che Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Rs. Rechtssache

RStV Rundfunkstaatsvertrag

S. Satz

SCC Supreme Court of Canada

Sec. Section(s)

sog. sogenannt/sogenannte/sogenanntes

St.Rspr. Ständige Rechtsprechung

Stan. J. Int'l. L. Stanford Journal of International Law SYbIL Spanish Yearbook of International Law

SZIER/RSDIE Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches

Recht

TKG Telekommunikationsgesetz

TMG Telemediengesetz

TTDSG Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der

Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

Tul. J. Int'l & Tulane Journal of International and Comparative Law

Comp. L.

u.a. und andere / unter anderem

U.S. United States Supreme Court Reports

UAbs. Unterabsatz

UFITA Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft

UKHL House of Lords

ULD Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Univ. Pa. Law Rev. University of Pennsylvania Law Review

US/USA United States (of America) / Vereinigte Staaten (von Amerika)

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. von / van Var. Variante

Verbraucherrechte-RL Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

VersR Versicherungsrecht

vgl. vergleiche

VKI Verein für Konsumenteninformation

VO Verordnung

VuR Verbraucher und Recht

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis
YbPIL Yearbook of Private International Law

z.B. zum Beispiel

ZD Zeitschrift für Datenschutz

ZD-Aktuell Zeitschrift für Datenschutz – Newsdienst

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZfDR Zeitschrift für Digitalisierung und Recht

ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZUM-RD Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst

zust. zustimmend/zustimmende/zustimmender

ZVertriebsR Zeitschrift für Vertriebsrecht

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

ZZP Int. Zeitschrift für Zivilprozess International

Facebook, Twitter, YouTube und zahlreiche weitere sogenannte soziale Netzwerke haben unsere Art, miteinander zu kommunizieren, grundlegend verändert. Soziale Medien ermöglichen es jedem Menschen, sowohl vom heimischen Schreibtisch als auch von jedem beliebigen Ort der Welt aus Fotos, Videos, Informationen, Meinungen oder sonstige Inhalte zu veröffentlichen und damit in Sekundenschnelle ein großes Publikum ungeachtet aller Landesgrenzen mit seiner Botschaft zu erreichen. Die sonst gewohnte Flüchtigkeit einer mündlichen Äußerung, wie sie "offline" typischerweise erlebt wird, ist auf sozialen Netzwerken nicht gegeben. Stattdessen wird der fragliche Inhalt perpetuiert. Damit kann dieser auch ganz unabhängig von den ursprünglichen Absichten des Urhebers konserviert und beliebig vervielfältigt werden, indem er beispielsweise kopiert, in Form eines Screenshots festgehalten oder auf sonstige Weise offline abgespeichert und womöglich digital weitergegeben wird. Für die außergewöhnlich große Reichweite einer solchen Veröffentlichung sorgen insbesondere die spezifischen Verbreitungsmechanismen in sozialen Medien: Durch Möglichkeiten wie das "Teilen" eines Inhalts, das direkte Kommentieren, das Verlinken oder "Taggen" weiterer Personen kann die Veröffentlichung schnell einer breiten Masse zugänglich gemacht werden. Die Kontrolle über einen einmal veröffentlichten Inhalt kann der veröffentlichenden Person dadurch leicht entgleiten. Zwar mögen die allermeisten solcher Äußerungen völlig harmlos und unproblematisch sein. Sollten auf diesem Wege jedoch die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person verletzt werden, beispielsweise indem sie in ihrer persönlichen Ehre angegriffen wird oder entgegen ihrem Willen Informationen über sie preisgegeben werden, bedeuten diese Kommunikationsmechanismen sozialer Medien, dass sich diese Beeinträchtigung als dauerhaft und beständig und deshalb auch als besonders schwerwiegend gestalten kann. Aus diesem Grund erweist es sich für den Betroffenen in solchen Fällen häufig als zielführend, gegen den Betreiber der Plattform rechtlich vorzugehen, der dann gezielt identische, wortgleiche oder gar sinngleiche Veröffentlichungen identifizieren und sperren kann. Dieser Weg ist auch gerade dann sinnvoll, wenn Veröffentlichungen anonym getätigt werden oder eine große Zahl an Schädigern gegeben ist.

Prägend für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien ist, dass es sich aufgrund der grundsätzlich unbegrenzten weltweiten Abrufbarkeit automatisch um grenzüberschreitende Fälle handelt. Die betroffene Person ist

daher zwangsläufig mit der Frage konfrontiert, nach welchem Recht sich die Zulässigkeit einer beeinträchtigenden Veröffentlichung bestimmt, und somit gegebenenfalls mit der Notwendigkeit der Ermittlung fremden Rechts. Dabei weisen die nationalen Rechtsordnungen wesentliche Unterschiede sowohl bei der Abwägung von Meinungs- und Pressefreiheit auf der einen und Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite als auch bei den an eine derartige Verletzung geknüpften Rechtsfolgen auf. Der Frage nach dem anwendbaren Sachrecht kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Aufgrund dieser hohen praktischen Relevanz möchte diese Arbeit der aufgeworfenen Problematik umfassend nachgehen.

Die Gestaltung einer deliktsrechtlichen Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen erweist sich jedoch als recht herausfordernd, wie nicht zuletzt an deren gescheiterten Harmonisierung auf europäischer Ebene zu erkennen ist.¹ Eine zentrale Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass alle Beteiligten in grundrechtlich geschützten Positionen betroffen sind. Es gilt also nicht nur jenes Recht zu ermitteln, zu dem die engste Verbindung besteht,² und dabei insbesondere auf die Vorhersehbarkeit zu achten,³ sondern auch Meinungs- und Pressefreiheit mit den Persönlichkeitsrechten bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene schonend miteinander in Ausgleich zu bringen.⁴ Dabei sind die Kommunikationsfreiheiten und ihre Grenzen ein Themenkomplex, der tief mit dem kulturellen Selbstverständnis einer Gesellschaft verwoben ist. Hinzu kommt, dass das Persönlichkeitsrecht als Rechtsgut geografisch nicht klar zu verorten ist, weil es schon *per definitionem* nicht greifbar ist. Gerade durch das Internet und dessen weltweite Abrufbarkeit ist dieses Problem für das IPR noch deutlich verschärft worden.

Gleichwohl ist das Internet kein *per se* losgelöster Raum, sondern weist eine Vielzahl an räumlich lokalisierbaren Bezügen auf. Zwar gibt es Fälle, die sich vom Anlass über die anschließende gegebenenfalls verletzende Veröffentlichung bis hin zu den Schädigungsfolgen vollständig im virtuellen Raum abspielen. Im Regelfall existiert jedoch eine Vielzahl an Verbindungen zu der konkreten Welt jenseits des Internets. Diese können beispielsweise darin bestehen, dass sich die Beteiligten bereits persönlich kennen, ihre Beziehung an einem realen Ort verankert ist, sie einen gemeinsamen Bekanntenkreis haben und dass sie soziale Medien lediglich als Kommunikationskanal nutzen. Eine Veröffentlichung kann aber auch durch ein konkretes, lokalisierbares Ereignis veranlasst sein oder sich inhaltlich mit einem Thema befassen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 29; zum EU-IPR ebd., Rn. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 139, 143; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 IV.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.05.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58 = NJW 1971, 1509 (1510 f.).

das mit einem bestimmten Staat eng verknüpft ist. Soweit die betroffene Person nicht anonym im Internet agiert, führt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in sozialen Medien zudem regelmäßig zu Auswirkungen in deren Lebensalltag. Diese beispielhaft herausgegriffenen Aspekte zeigen, dass das Internet das Kollisionsrecht zwar vor Herausforderungen stellt und Grenzüberschreitungen hier deutlich häufiger vorkommen. Im Regelfall weisen die Sachverhalte jedoch eine Vielzahl an Verbindungen zu verschiedenen Staaten auf, die für eine kollisionsrechtliche Anknüpfung fruchtbar gemacht werden können.

Die Frage, welches Recht auf eine grenzüberschreitende Persönlichkeitsrechtsverletzung Anwendung finden soll, beschäftigt Wissenschaft und Rechtsprechung bereits seit Langem und hat zu verschiedenen Lösungsansätzen geführt. Während sich die Diskussion zunächst auf Delikte, begangen durch Presse- oder Rundfunkunternehmen, fokussierte,5 erforderte die zunehmende Bedeutung des Internets eine Neubetrachtung.<sup>6</sup> Zuletzt hat die Möglichkeit des Geoblockings,<sup>7</sup> womit jede Ländergrenze im Internet virtuell imitiert und die Abrufbarkeit so geografisch eingeschränkt werden kann, ein neues Licht auf die Thematik geworfen.<sup>8</sup> Eine klare Linie lässt sich aber nicht feststellen, was sich auch im geltenden Recht äußert. Dieses zeichnet sich durch eine nur teilweise vollzogene Vereinheitlichung der tangierten Rechtsbereiche auf europäischer Ebene aus: Während das Kollisionsrecht der Persönlichkeitsrechtsverletzungen weiter den Mitgliedstaaten der EU überlassen bleibt (Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO), vereinheitlicht Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO dagegen die Frage der internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Sollte der Beklagte aber seinen Wohnsitz nicht in einem

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> EuGH, Urteil vom 07.03.1995 – C-68/93, ECLI:EU:C:1995:61, Fiona Shevill u.a. ./. Presse Alliance SA; BGH, Urteil vom 03.05.1977 – VI ZR 24/75, NJW 1977, 1590 – profil. Aus der Literatur siehe z.B. Fricke, Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im IPR, 2003; Schwiegel-Klein, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien im Internationalen Privatrecht, 1983; R. Wagner, Das deutsche internationale Privatecht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, 1986.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> EuGH, Urteil vom 25.10.2011 − C-509/09 u.a., ECLI:EU:C:2011:685, *eDate Advertisting GmbH ./. X u.a.*; BGH, Urteil vom 29.03.2011 − VI ZR 111/10, NJW 2011, 2059 − *Sieben Tage in Moskau*; Urteil vom 02.03.2010 − VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 = NJW 2010, 1752, Rn. 17 − *New York Times*. Aus der Literatur, z.B. *v. Hinden*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 1999; *Lütcke*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 1999; *I. Roth*, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dazu unten S. 12 f.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> EuGH, Urteil vom 03.10.2019 – C-18/18, ECLI:EU:C:2019:821, Eva Glawischnig-Piesczek ./. Facebook Ireland Ltd; Urteil vom 24.09.2019 – C-507/17, ECLI:EU:C: 2019:772, Google LLC ./. CNIL; Dregelies, Territoriale Reichweite von Unterlassungsansprüchen, 2020.

Mitgliedstaat der EU haben (Art. 6 Brüssel Ia-VO), gilt das autonome Recht, in Deutschland also § 32 ZPO. Auch wenn alle tangierten Normen letztlich auf das Tatortprinzip rekurrieren und somit den Handlungs- und Erfolgsort einer Persönlichkeitsrechtsverletzung als entscheidende Anknüpfungsmomente herausgreifen, besteht keine Einheitlichkeit. Denn der EuGH und der BGH bestimmen den Erfolgsort nach unterschiedlichen Kriterien.<sup>9</sup> Das nach autonomem Kollisionsrecht ermittelte anwendbare Recht - in Deutschland nach den Art. 40-42 EGBGB - wird wiederum vom Herkunftslandprinzip des Art. 3 eCommerce-RL überlagert, wonach die Anbieter von Telemediendiensten bei Vorliegen der Voraussetzungen keinem strengeren Recht als jenem in ihrem Niederlassungsstaat unterliegen dürfen. Außerdem zeichnet sich eine faktische kollisionsrechtliche Wirkung auch für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in den jüngsten Plänen der EU-Kommission ab, wonach aufbauend auf der Rechtsprechung des EuGH<sup>10</sup> – gerichtliche Anordnungen der Anbieter digitaler Dienste zum Vorgehen gegen illegale Inhalte in ihrer räumlichen Reichweite auf das "unbedingt erforderliche Maß" begrenzt sein sollen.<sup>11</sup> Schließlich bestehen auch im Datenschutzrecht Unklarheiten, da die Fragen des anwendbaren Rechts in der DSGVO nur unvollständig geregelt wurden.12

Diese Arbeit möchte den bisherigen Diskurs in Rechtsprechung und Fachliteratur aufgreifen und analysieren und dabei bislang zu wenig beachtete Aspekte hervorheben. Hierfür soll die Perspektive gezielt erweitert werden. Zu diesem Zweck werden soziale Medien als Kommunikationskanal in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt. Denn dadurch wird der Kreis jener Personen, die in der Rolle des Schädigers oder des Geschädigten sein können, erweitert und der Blick so auf neue Gesichtspunkte gelenkt. Hiervon ausgehend wurde in dieser Arbeit daher eine breitere Betrachtungsweise gewählt, die auch vertragliche und datenschutzrechtliche Aspekte miteinbezieht. Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien treffen die hier behandelten Rechtsbereiche – internationales Vertragsrecht, Deliktsrecht und Datenschutzrecht – zwangsläufig aufeinander und ergänzen sich funktional. Zu untersuchen ist daher, inwiefern eine Koordination dieser Bereiche möglich und nötig ist und wo ihr Grenzen gesetzt sind. Kollisionsrechtlich zu prüfen ist dabei insbesondere, wie sich das sich hier häufig ergebende Dreipersonen-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Dazu unter S. 175–194.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> EuGH, Urteil vom 03.10.2019 – C-18/18, ECLI:EU:C:2019:821, *Eva Glawischnig-Piesczek ./. Facebook Ireland Ltd;* Urteil vom 24.09.2019 – C-507/17, ECLI:EU:C:2019: 772, *Google LLC ./. CNIL.* Dazu unter S. 194–218 und S. 342–348.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, 15.12.2020, COM(2020) 825 final, Art. 8 Abs. 2 lit. b.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Dazu unter 349-370.

verhältnis auswirkt, das zwischen dem veröffentlichenden Nutzer, dem Opfer und dem Plattformbetreiber besteht.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien können Anlass dafür geben zu hinterfragen, ob das geltende Kollisionsrecht den Interessen und Erwartungen der potentiell Beteiligten einer Persönlichkeitsrechtsverletzung hinreichend gerecht wird. Denn faktisch haben soziale Medien die gewohnten Machtverhältnisse aufgehoben, die einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im medialen Raum bislang typischerweise zugrunde lagen. So hat man bei Pressefällen, die den Diskurs um die kollisionsrechtliche Behandlung der Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch in Form von Internetdelikten lange bestimmten, doch sofort das Bild eines mächtigen und wohlhabenden Presseunternehmens vor Augen, das private Informationen über eine Einzelperson preisgibt oder ihre Reputation nachhaltig schädigt. Pressefälle implizieren zum einen ein Machtgefälle und die daraus resultierende besondere Schutzbedürftigkeit des Geschädigten als Einzelperson und zum anderen ein professionell-wirtschaftliches Agieren des Schädigers, der mit dem beruflichen Risiko vertraut ist und von dem eine gewisse Sorgfaltspflicht und Rechtskenntnis erwartet werden kann. Durch soziale Medien hingegen kann jede und jeder potentiell gleichermaßen schädigen oder geschädigt werden, sodass die daraus entstehenden Konstellationen mannigfaltig sind. Insbesondere kann eine natürliche Person, die allein zu privaten Zwecken Inhalte veröffentlicht, andere zu privaten Zwecken Handelnde, aber auch Prominente oder Unternehmen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen. So lässt sich beispielhaft für die Beeinträchtigungen, die Nutzer sozialer Medien anderen natürlichen Personen zufügen können, ein Fall vor dem LG Würzburg anführen: Damals verbreiteten mehrere Nutzer der Plattform Facebook ein Foto des aus Syrien geflüchteten Anas Modamani gemeinsam mit der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel in dem Netzwerk, wobei der Betroffene anlasslos und völlig zu Unrecht als "Terrorist" bezeichnet und für den Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin im Jahr 2016 verantwortlich gemacht wurde. 13 Andererseits können etwa negative Nutzerkommentare auch empfindliche Schäden bei Wirtschaftsunternehmen auslösen wie im Falle der estnischen Bolagsupplysningen OÜ. 14 Es braucht aber keineswegs eine Vielzahl an Nutzern, um in sozialen Medien eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu verursachen. So kann es auch schon genügen, dass sich eine Nutzerin in einer Veröffentlichung abfällig über einen ehemaligen Klassenkameraden äußert, den sie auf einem Klassentreffen wiedergesehen hat.<sup>15</sup> Oder die Persönlichkeits-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> LG Würzburg, Urteil vom 07.03.2017 – 11 O 2338/16 UVR, ZUM 2017, 437.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> EuGH, Urteil vom 17.10.2017 – C-194/16, ECLI:EU:C:2017:766, Bolagsupplysningen u.a. ./. Svensk Handel AB.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BGH, Urteil vom 29.03.2011 – VI ZR 111/10, NJW 2011, 2059 – Sieben Tage in Moskau.

rechtsverletzung kann sich auch in einem vertraglichen Kontext abspielen; so beispielsweise, wenn ein Vertragspartner auf einer Vermittlungsplattform wie *Ebay* oder *Airbnb* nach der Vertragsabwicklung seinem Vertragspartner eine als unangemessen empfundene negative Bewertung hinterlässt.

Diese Breite an Fallkonstellationen führt dazu, dass die Erwartungen und Interessen, die im Kollisionsrecht berücksichtigt werden müssen, anders gelagert sind als bei typischen Pressefällen. Eine Sensibilität für das grenzüberschreitende Element und die damit einhergehende Konsequenz, dass fremdes Recht zur Anwendung berufen sein könnte, kann zwar bei Presseunternehmen aufgrund ihrer Professionalität vorausgesetzt werden. Bei Personen, die in ihrem privaten Alltag soziale Medien nutzen, ist dieses Bewusstsein aber gewiss nicht in gleichem Maße vorhanden. Wer als Privatperson in sozialen Medien etwas veröffentlicht, wird die Grenzen des Sagbaren intuitiv am ehesten an jener Rechtsordnung ausrichten, in welcher er selbst sozialisiert ist. Gleichzeitig wiederum dürfte es aber auch jedem noch so unbedarften Internetnutzer bekannt sein, dass die veröffentlichten Inhalte auch jenseits staatlicher Grenzen abrufbar sind. Zu prüfen ist also, inwiefern die Erwartung, an den individuell vertrauten rechtlichen Maßstäben gemessen zu werden, berechtigt ist oder ob das dem Kommunikationsmittel innewohnende Risiko die Anwendung eines anderen Rechts rechtfertigen kann. Auf der anderen Seite steht der Geschädigte, der ebenfalls von seinem rechtlichen Umfeld geprägt ist und seine Erwartungen an die rechtliche Behandlung einer beeinträchtigenden Veröffentlichung gleichermaßen am ehesten hieran ausrichten wird. Diese widerstreitenden Interessen müssen miteinander in Einklang gebracht werden im Wege einer Kollisionsnorm, die für beide Seiten Vorhersehbarkeit schafft. Auf Seiten der Betreiber sozialer Medien besteht wiederum andererseits ein wirtschaftliches Interesse, alle Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich einer einzelnen Rechtsordnung unterwerfen zu können. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu den eigenen Nutzern als auch gegenüber Dritten, die sich von einer Nutzerveröffentlichung auf der Plattform verletzt sehen und nun den Betreiber rechtlich in Anspruch nehmen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Veröffentlichungen Teil des öffentlichen Diskurses sind. Neben den unmittelbar Beteiligten tangiert der Komplex der Persönlichkeitsrechtsverletzungen daher indirekt auch öffentliche Interessen. Die Entscheidung, dass etwas nicht veröffentlicht werden darf oder durfte, ist eben zugleich auch die Entscheidung, dass ein Inhalt nicht von Dritten zur Kenntnis genommen werden kann. Die Informationsfreiheit Dritter ist in der Folge somit auch berührt und muss bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm bedacht werden.

Das Ziel dieser Arbeit ist es also, die Ermittlung des auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung des Vertrags-, Delikts- und Datenschutzrechts de lege lata herauszuarbeiten, dieses an den Besonderheiten dieser Form der Kommunikation auf seine Funktionalität und Angemessenheit hin zu messen und vor dem Hintergrund der Kom-

plexität dieses Rechtsbereichs gezielte und sinnvolle Weiterentwicklungsmöglichkeiten *de lege ferenda* aufzuzeigen, die eine höhere Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in diesem Bereich schaffen und die Interessen und Erwartungen der Beteiligten in einen angemessenen Ausgleich bringen können.

## Kapitel 1

# Einführung

Im Rahmen dieser Einführung sollen die Grundlagen für die nachfolgenden Untersuchungen gelegt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst der Untersuchungsgegenstand – Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien – sowie die sich daraus ergebenden Beteiligtenverhältnisse näher umrissen (A.). Sodann folgt eine Darstellung der Ziele und Funktionen des IPR allgemein sowie deren Bedeutung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen (B.). Zur Einbettung in die sachrechtliche Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes und zur Unterstreichung der Relevanz des Kollisionsrechts in diesem Bereich wird ein knapper Überblick über das materielle Recht gegeben (C.). Schließlich soll der Gang der Arbeit skizziert werden (D.).

## A. Untersuchungsgegenstand

Zunächst wird im folgenden Abschnitt dargestellt und eingegrenzt, womit sich diese Arbeit befasst. Dabei wird zuerst der Begriff der Persönlichkeitsrechtsverletzung umrissen (I.). Sodann soll näher bestimmt werden, was im Sinne dieser Arbeit unter "Sozialen Medien" zu verstehen ist und welche Besonderheiten mit dieser Nutzungsform des Internets gerade im Blick auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen einhergehen (II.). Schließlich sollen die Verhältnisse zwischen den beteiligten Akteuren – der betroffenen Person, dem ursprünglichen Schädiger und dem Plattformbetreiber – einschließlich ihrer prägenden und modifizierenden Aspekte dargestellt werden (III.).

## I. "Persönlichkeitsrechtsverletzungen"

Das Verständnis von Persönlichkeitsrechtsverletzung, das dieser Arbeit zugrunde liegt, ist ein verhältnismäßig weites. Geschuldet ist dies zunächst dem Bedürfnis des IPR, einen relativ offenen Begriff zu wählen, weil alle nationalen materiell-rechtlichen Varianten erfasst sein müssen.<sup>1</sup> Dementsprechend beschränkt sich der Begriff mit Blick auf die geschützten Rechtssubjekte hier nicht auf natürliche Personen, sondern umfasst auch juristische Personen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe dazu eingehend Schlussanträge Generalanwalt Bobek, 13.07.2017, C-194/16, ECLI:EU:C:2017:554, *Bolagsupplysningen OÜ* and *Ingrid Ilsjan J. Svensk Handel AB*, Rn. 53 ff.

Unternehmen und sonstige Vereinigungen. Außerdem soll Ausgangspunkt dieser Arbeit der Lebenssachverhalt sein. Umfasst sind daher all jene Rechtsbereiche, über die eine betroffene Person gegen unliebsame Äußerungen oder Veröffentlichungen in sozialen Medien vorgehen kann. Dazu gehören neben dem Deliktsrecht auch das Vertrags- und das Datenschutzrecht.

Inhaltlich setzt sich der Persönlichkeitsschutz aus verschiedenen Einzelaspekten zusammen, die im Wesentlichen die Persönlichkeit eines Menschen ausmachen und prägen. Zentral ist hierbei das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstdarstellung.<sup>2</sup> Wenn Nutzer sozialer Medien durch eine Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person verletzt, betrifft das vorrangig die persönliche Ehre und die Reputation,<sup>3</sup> das Recht am eigenen Bild,<sup>4</sup> den Namen<sup>5</sup> oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>6</sup> Zentral für diese Arbeit sind also Persönlichkeitsrechtsverletzungen als *Kommunikationskonflikte*. Keine besondere Betrachtung im Rahmen dieser Arbeit erfahren dagegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Kommunikationsformen, die einer Kenntnisnahme durch Dritte nicht bedürfen, wie das Verschicken von persönlichen Nachrichten oder E-Mails. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf mehrseitigen Sachverhalten, bei denen die Besonderheiten von sozialen Medien zum Tragen kommen, was erst durch die Kenntnisnahme durch Dritte gegeben ist.

"Persönlichkeitsrechte" kommen nicht als kollisionsrechtlicher Systembegriff im nationalen IPR vor, wohl aber im europäischen IPR im Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO. Das dafür maßgebliche Verständnis<sup>7</sup> ist jedoch ein Produkt der Regelungssystematik und des Gesamtzusammenhangs und daher zu spezifisch, um dieser Arbeit zugrunde gelegt werden zu können.

Funktional betrachtet kann eine von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung betroffene Person häufig über das *Datenschutzrecht* dieselben Ziele erreichen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gersdorf, in: BeckOK InfoMedienR, 34. Ed., 01.05.2021, EMRK Art. 8, Rn. 18 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Z.B. EGMR, Urteil vom 19.03.2019 – 43624/14, *Høiness J. Norwegen*, NJW 2020, 2093, Rn. 64; Urteil vom 21.02.2017 – 20996/10, *Rubio Dosamantes J. Spanien*, Rn. 26; Urteil vom 26.11.2015 – 3690/10, *Annen J. Deutschland*, NJW 2016, 1867, Rn. 54; Urteil vom 09.04.2009 – 28070/06, *A. J. Norwegen*, Rn. 64. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK ist jedoch nur dann eröffnet, wenn der Angriff auf den guten Ruf eine gewisse Schwere erreicht hat.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Z.B. EGMR, Urteil vom 07.02.2012 – 40660/08 und 60641/08, von Hannover ./. Deutschland Nr. 2, NJW 2012, 1053, Rn. 95 ff.; Urteil vom 24.06.2004 – 59320/00, von Hannover ./. Deutschland, NJW 2004, 2647, Rn. 50 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Z.B. EGMR, Urteil vom 21.10.2008 – 37483/02, *Güzel Erdagöz ./. Türkei*, NJOZ 2010, 509, Rn. 43; Urteil vom 22.02.1994 – 16213/90, *Burghartz ./. Schweiz*, Rn. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Z.B. EGMR, Urteil vom 30.01.2020 – 50001/12, Breyer ./. Deutschland, NJW 2021, 999, Rn. 75; Urteil vom 27.06.2017 – 931/13, Satakunnan Markki napörssi Oy und Satamedia Oy ./. Finland, Rn. 136 f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe unten S. 123–135.

wie über den traditionellen deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz.<sup>8</sup> Im Datenschutzrecht kommen dabei insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz (Art. 82 DSGVO) und auf Löschung (Art. 17 DSGVO) in Betracht. Faktisch ergänzen sich hier also Datenschutz und Persönlichkeitsschutz. Diese Ansprüche können sich insbesondere gegen die Betreiber sozialer Medien, aber auch gegen andere Nutzer richten, sofern die angegriffenen Handlungen als Verarbeitung personenbezogener Daten in den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 2 DSGVO fallen. 9 Eine Datenverarbeitung durch einen Nutzer liegt beispielsweise dann vor, wenn dieser ein Bild auf der Plattform veröffentlicht, in welchem andere Personen abgebildet sind. Eine deutlich größere Bedeutung hat aber der Umgang der Betreiber sozialer Medien mit den personenbezogenen Daten ihrer Nutzer. Hinzu kommen Datenschutzrechtsverletzungen gegenüber Nichtnutzern, auf die Dienste wie Facebook mittelbar über die Angaben und Verhaltensweisen ihrer Nutzer oder sog. "Social Plug-Ins" zugreifen. 10 Somit werden für die Zwecke dieser Arbeit auch Verletzungen des Datenschutzrechts unter "Persönlichkeitsrechtsverletzungen" gefasst, um ein umfassendes Bild bei entsprechenden Sachverhalten zu geben.

#### II. "Soziale Medien"

Im Folgenden soll näher bestimmt werden, was im Sinne dieser Arbeit unter dem Begriff "Soziale Medien" zu verstehen ist und was die zwingenden Mindestanforderungen daran sind (1.). Anschließend sollen darüber hinaus die typischen Charakteristiken dargestellt werden (2.). Dabei wird auch darauf eingegangen, wie und wodurch die Verbreitung von Inhalten in sozialen Medien begünstigt wird (3.).

#### 1. Begriffsbestimmung

Das Phänomen "soziale Medien" zeichnet sich dadurch aus, dass der Nutzer kommunikativ in die *aktive* Rolle schlüpfen und selbst Inhalte kreieren und verbreiten kann. "Soziale Medien" ist mithin ein Sammelbegriff für verschie-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> So war z.B. bereits Gegenstand des *Spickmich*-Urteils des BGH die Frage, ob ein Betroffener einer Bewertungsplattform die Löschung der über seine Person gemachten Einträge über das Datenschutzrecht erreichen kann, BGH, Urteil vom 23.06.2009 − VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 = NJW 2009, 2888 − *spickmich.de. Hess*, in: FS Geimer, 2017, S. 255; *Spindler*, GRUR 2013, 996 (997). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Verhältnis Persönlichkeitsschutz und Datenschutz und insbesondere in welchem Verhältnis Art. 7 und 8 GRCh zueinander stehen, siehe dazu *González Fuster/Hijmans*, The EU rights to privacy and personal data protection: 20 years in 10 questions, 14.05.2019, abrufbar unter <a href="https://cris.vub.be/ws/portalfiles/portal/45839230/20190513">https://cris.vub.be/ws/portalfiles/portal/45839230/20190513</a>. Working Paper Gonza lez Fuster Hijmans 3 pdf >; *Kokott/Sobotta*, IDPL 2013, 222.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe unten S. 308–317.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Dazu Karg/Fahl, K&R 2011, 453 (454).

dene Internetangebote, die gemein haben, dass Nutzer ihre eigenen Inhalte veröffentlichen und einer mehr oder weniger großen Gruppe an Adressaten zugänglich machen. <sup>11</sup> In Abgrenzung zu anderen Internetangeboten zeichnen sich soziale Medien dadurch aus, dass nicht nur der Seitenbetreiber über die verfügbaren Inhalte bestimmt, sondern diese Möglichkeit auch seinen Nutzern einräumt.

Man könnte zwar die verschiedenen Formen der sozialen Medien nun weiter untergliedern. So nennen beispielsweise Hohlfeld/Godulla/Planer die Unterkategorien Plattformen, Blogs, Microblogging-Dienste, Wikis und Instant Messaging. 12 Eine solche Differenzierung vermag zwar die Vielfalt an Erscheinungsformen der sozialen Medien darzustellen, sieht sich jedoch mit zwei Problemen konfrontiert: Zum einen unterliegen die Kommunikationsangebote einem steten Wandel und der fortwährenden Weiterentwicklung. Insbesondere sind die Anbieter gezwungen, ihren Nutzern regelmäßig Neuerungen zu präsentieren, um das Interesse an dem Angebot aufrechtzuerhalten. Folglich kann jede Klassifizierung bestehender Internetnutzung nur eine Momentaufnahme sein. Zum anderen können solche Abgrenzungen schnell künstlich oder beliebig werden angesichts dessen, dass die entsprechenden Angebote in der Regel multiple Zwecke verfolgen und sich überschneiden. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit auf eine Untergliederung verzichtet und stattdessen die eben beschriebene funktionale Betrachtung angelegt. Maßgeblich ist somit allein, ob neben dem Seitenbetreiber auch Nutzer eigene Inhalte veröffentlichen können (sog. user-generated content).

Die Bandbreite sozialer Medien ist groß. So dienen manche Plattformen der beruflichen Vernetzung (z.B. LinkedIn, Xing), andere der Verbreitung von Kurznachrichten (Twitter) und wieder andere konzentrieren sich vorrangig auf die Verbreitung von Fotos und Videos (Instagram). Facebook dient der allgemeinen Vernetzung auf allen sozialen Ebenen und verbindet verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten miteinander. Auch Messaging-Dienste wie WhatsApp oder Telegram, die vorrangig der Individualkommunikation dienen, sind zu den sozialen Medien zu zählen, sobald ein größerer Empfängerkreis adressiert wird. Auf Videoportalen wie TikTok oder YouTube können von Nutzer erstellte Videos veröffentlicht und von anderen rezipiert und kommentiert werden. Selbst bei Onlineanbietern, die hauptsächlich die Veröffentlichung von eigenen, gerade nicht von Nutzern erstellten Inhalte zum Ziel haben, wie Zeitungen oder Mediatheken, ist üblicherweise eine Kommentie-

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Diesen Ansatz verfolgt auch § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG, der für ein "soziales Netzwerk" voraussetzt, dass "Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen". Das Gesetz nimmt dann jedoch einige Plattformen vom Anwendungsbereich aus, z.B. bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht; dies ist jedoch auf den Gesetzeszweck zurückzuführen und hat für die hiesigen Zwecke keine Bedeutung.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Hohlfeld/Godulla/Planer, in: Hornung/Müller-Terpitz, 2021, Kap. 2, Rn. 21 ff.

rungsfunktion vorgesehen und eröffnet damit nicht nur Schaltflächen für user-generated content, sondern bietet auch Gelegenheit zur netzwerktypischen Nutzerkommunikation. Schließlich sind noch all jene Plattformen zu nennen, die vorrangig der Vertragsvermittlung dienen und die zudem die Möglichkeit zur "Bewertung" des Vertragspartners vorsehen (z.B. Ebay, Airbnb).

#### 2. Typische Eigenschaften von sozialen Medien

Typisch für die sozialen Medien ist die Schaffung einer virtuellen Identität in Form eines Nutzungsprofils. Dieses kann von der schlichten Angabe eines Namens über die Wiedergabe eines mehr oder weniger ausführlichen Lebenslaufs bis hin zu einer ausführlichen Selbstdarstellung einschließlich Fotos und einer Offenlegung der eigenen Persönlichkeit in all ihren Facetten reichen.

Kennzeichnend für viele Erscheinungsformen sozialer Medien ist außerdem, dass man sich ein Kontaktnetzwerk aufbauen kann, indem man sich gegenseitig der jeweiligen Freundesliste hinzufügt oder einseitig die Neuigkeiten eines anderen Nutzers abonniert. Die Kommunikation zwischen den Nutzern kann auf verschiedenen Wegen stattfinden. Neben privaten Nachrichten kommen dem Kommentieren und dem Teilen wesentliche Bedeutung zu. So ist es im Regelfall möglich, einen veröffentlichten Inhalt eines anderen Nutzers unmittelbar zu kommentieren und so einen anlassbezogenen Dialog entstehen zu lassen. Durch das Teilen wiederum verbreitet ein Nutzer Inhalte eines anderen weiter, gegebenenfalls mit eigenen Anmerkungen. Auf diesem Wege wird der betreffende Inhalt dem individuellen Netzwerk des teilenden Nutzers zur Kenntnisnahme verfügbar gemacht und dessen Reichweite erhöht. Häufig ist es zudem möglich, zu jeglicher Art von Nutzerveröffentlichung nonverbal zu reagieren, beispielsweise mit einem zustimmenden "Daumen hoch"-Symbol.

## 3. Kontrollierbarkeit der Verbreitung

Die Plattformbetreiber schaffen die Infrastruktur, damit Nutzer ihre Inhalte veröffentlichen und verbreiten können, und setzen hierfür durch die verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten auch die entsprechenden Anreize. Darüber hinaus begünstigen sie die Verbreitung von Inhalten aber auch, beispielsweise, indem sie Sprachgrenzen verringern. *Facebook* bietet an, Inhalte, die im Original in einer anderen Sprache sind, übersetzen zu lassen; teilweise passiert dies bereits automatisch. <sup>13</sup> *YouTube* wiederum erstellt mit Hilfe von Spracherkennungssoftware automatische Untertitel für mehrere Sprachen und baut sein Angebot beständig aus. <sup>14</sup> Über die entsprechend programmierten

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> <a href="https://de-de.Facebook.com/help/www/541469169337994?helpref=uf\_permalink">https://de-de.Facebook.com/help/www/541469169337994?helpref=uf\_permalink>.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> <a href="https://support.google.com/youtube/answer/6373554?hl=de#zippy=">https://support.google.com/youtube/answer/6373554?hl=de#zippy=">https://support.google.com/youtube/answer/6373554?hl=de#zippy=>.

Algorithmen entscheiden die Betreiber, welche Inhalte prominent platziert werden und so schneller und von einem größeren Kreis zur Kenntnis genommen werden.<sup>15</sup> Über diese Maßnahmen kann die Verbreitung eines Inhalts gefördert werden.

Andererseits haben die Plattformbetreiber die Möglichkeit, die Abrufbarkeit der Nutzerinhalte durch technische Vorrichtungen zu steuern. So kann die Abrufbarkeit von Inhalten beschränkt oder ausgeschlossen sein, wenn die interessierte Person sich nicht selbst auf der jeweiligen Plattform registriert (z.B. *Pinterest*). Außerdem können die Betreiber die räumliche Abrufbarkeit sowohl der gesamten Plattform als auch einzelner Inhalte steuern Im Regelfall geschieht dies mittels sog. Geoblocking. <sup>16</sup> Dabei wird der Nutzer anhand seiner IP-Adresse geortet und ihm der Zugriff auf einen Inhalt verweigert, wenn er im entsprechenden Staat nicht abrufbar sein soll. <sup>17</sup> Die Schwäche des Geoblockings ist, dass man es verhältnismäßig einfach umgehen kann, indem man seinen tatsächlichen geografischen Aufenthaltsort über einen VPN-Client oder einen Proxy-Server virtuell verlegt bzw. verschleiert.

Auch die Nutzer der sozialen Medien können die Einsehbarkeit der von ihnen veröffentlichten Inhalte steuern. Allerdings geht dies nur, wenn und soweit der Plattformbetreiber einen dahingehenden Spielraum einräumt. Facebook sieht beispielsweise sehr ausdifferenzierte Möglichkeiten vor. So kann man zunächst generell einstellen, dass die eigenen Inhalte für alle, nur für die eigenen "Freunde" oder ergänzend noch für alle "Freunde von Freunden" sichtbar sein sollen. Zusätzlich kann bei jedem einzelnen Inhalt abweichend von den Grundeinstellungen die Abrufbarkeit geändert werden und auf konkret ausgewählte Personen beschränkt werden. Solche Einstellungsmöglichkeiten finden sich typischerweise bei eben jenen Plattformen, die viel Raum für die Darstellung der eigenen Person und der persönlichen Vernetzung mit anderen bieten. Hingegen wird man solche Einstellungen nicht bei Bewertungsplattformen finden können. Soweit ersichtlich, bietet es bislang keine Plattform an, die Abrufbarkeit auf bestimmte Regionen einzuschränken.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Facebook, So funktioniert der News Feed, <a href="https://de-de.facebook.com/help/1155510281178725">https://de-de.facebook.com/help/1155510281178725</a>; Twitter, About your Twitter Timeline, <a href="https://help.twitter.com/en/using-twitter/twitter-timeline">https://help.twitter.com/en/using-twitter/twitter-timeline</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Für weitergehende Informationen zu verschiedenen Geolokalisierungen, deren technische Funktionsweise sowie den Chancen und Risiken siehe *Svantesson*, Private International Law and the Internet, 3. Aufl. 2016, S. 515 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe die eingehende technische Beschreibung bei LG Hamburg, Urteil vom 30.04.2018 – 324 O 51/18, BeckRS 2018, 24806, Rn. 8 ff.

### III. Beteiligtenverhältnisse

Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf sozialen Medien führen zwangsläufig zu einer Konstellation, die sich aus drei Beteiligten zusammensetzt. <sup>18</sup> Die jeweiligen Verhältnisse zwischen diesen Beteiligten können im konkreten Einzelfall unterschiedlich ausgeprägt sein, was sich auf die rechtliche Beurteilung auf Ebene des Sachrechts, aber auch auf die kollisionsrechtliche Ebene auswirken kann. Nachfolgend werden die jeweiligen Verhältnisse zwischen dem Urheber der gegebenenfalls verletzenden Veröffentlichung, dem Plattformbetreiber und dem Opfer geschildert.

## 1. Urheber und Plattformbetreiber

Das Verhältnis zwischen einem mutmaßlich schädigenden Nutzer und dem Betreiber des Plattformangebots entsteht im Regelfall durch die Registrierung, also die Eröffnung eines Nutzerkontos. Dieses vertragliche Verhältnis wird typischerweise durch AGB ausgestaltet, welche üblicherweise eine Gerichtsstandsvereinbarung und eine Rechtswahlklausel beinhalten. <sup>19</sup> Kollisionsrechtlich stellt sich hier die Frage, welches Vertragsrecht das Verhältnis bestimmt und ob entsprechende Klauseln generell und speziell im Falle eines Verbrauchervertrags wirksam sind.

Außerdem sehen soziale Medien regelmäßig Bestimmungen dazu vor, welche Inhalte erlaubt und welche unerwünscht sind. Für die Betreiber der Plattformen ist die Geltung dieser Bestimmungen von großem Interesse, weil damit ein Regelwerk unabhängig von den Landesgrenzen geschaffen wird und damit dem Ziel entspricht, grenzenlose Kommunikationsräume zu schaffen. Basierend auf diesen Verhaltensvorgaben sollen Nutzerinhalte geprüft und gegebenenfalls gelöscht werden; teilweise kann bei einem Verstoß auch eine (zeitweise) Kontensperrung im Raum stehen. Facebook hat für besonders komplexe Fälle nun ein Oversight Board eingerichtet, welches die Verhaltensregeln interpretiert und deren Anwendung im konkreten Einzelfall überprüft. Das Ziel ist dabei freilich nicht, die Einhaltung nationalen Rechts zu prüfen, sondern ein eigenständiges weltumspannendes Regelwerk für das globale Netzwerk zu schaffen und zu verfestigen.<sup>20</sup> In jüngerer Zeit gab es in Deutschland gehäuft Klagen von Nutzern, die eine Wiederherstellung gelöschter Veröffentlichungen und eine Entsperrung ihrer Konten begehrten.<sup>21</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zu Mehrpersonenverhältnissen in der Plattformökonomie aus Sicht des materiellen Rechts siehe *Adam/Micklitz*, in: Micklitz/Reisch/Joost/Zander-Hayat, 2017, 45 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Ausführlicher zum Plattformvertrag siehe unten S. 40–49.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe dazu *Spindler*, GRUR 2020, 329 (332).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19, NJW 2019, 1935 – *Der III. Weg;* BGH, Urteil vom 29.07.2021 – III ZR 179/20, GRUR-RS 2021, 23970; KG, Beschluss vom 22.03.2019 – 10 W 172/18, NJW-RR 2019, 1260; OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 07.04.2020 – 4 U 2805/19, MMR 2020, 626; Beschluss vom 08.08.2018 – 4 W

## 2. Urheber und Betroffener

Zwischen dem Urheber eines verletzenden Inhalts und dem Opfer besteht in der Regel ein Verhältnis außervertraglicher Natur. Allerdings können auch vertragliche Ansprüche in Betracht kommen, wenn die angegriffene Äußerung im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss über eine Plattform erfolgte. Zu nennen sind hier insbesondere Negativbewertungen auf Verkaufsplattformen wie *Ebay*, die sich auf einen bereits abgeschlossenen Kaufvertrag beziehen.

Wenn beide Parteien Nutzer einer Kommunikationsplattform sind, besteht kein vertragliches Verhältnis. Allerdings sind in diesem Fall beide vertraglich mit dem Plattformbetreiber verbunden. Dies kann eine abweichende kollisionsrechtliche Bewertung rechtfertigen. Sofern sich beide Nutzer denselben AGB und Verhaltensbestimmungen unterwerfen, kann sich dies an verschiedenen Stellen auswirken. Zum einen kann sich dies – abhängig vom anwendbaren Sachrecht – auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung auswirken, zum anderen kann man erwägen, ob eine einheitliche Rechtswahl im jeweiligen Nutzer-Betreiber-Verhältnis auch auf das Verhältnis zwischen den Nutzern durchschlägt.<sup>22</sup> Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass sich beide Parteien auf ein Netzwerk der virtuellen Kommunikation eingelassen haben und damit auch das Risiko einer staatenübergreifenden Kommunikation freiwillig eingegangen sind. Wer sich bewusst in einen virtuellen Raum begibt, ist eventuell weniger schützenswert in seiner Erwartung, dass seine heimischen Schutzstandards zur Anwendung kommen.

Bei einer genaueren Betrachtung kann diese Überlegung jedoch nur in Ausnahmefällen greifen. Im Regelfall sind das virtuelle Netzwerk und das im Alltag tatsächlich Erlebte nicht voneinander getrennt, sondern eng miteinander verwoben. Soziale Medien und das Internet generell sind kein abgetrennter, virtueller Raum, sondern häufig lediglich ein Kommunikationskanal. Die meisten sozialen Medien dienen dazu, bereits bestehende Kontakte zu pflegen und auszubauen. Auf vielen Plattform sind die Nutzer als diejenigen identifizierbar, die sie in ihrem Alltag auch sind – nicht zuletzt aufgrund der Verwendung von Klarnamen. Wenn ein anderer Nutzer nun einen persönlich-

<sup>577/18,</sup> NJW 2018, 3111; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.02.2019 – 6 W 81/18, NJW-RR 2019, 1006; Beschluss vom 25.06.2018 – 15 W 86/18, NJW 2018, 3110; OLG München, Beschluss vom 17.09.2018 – 18 W 1383/18, NJW 2018, 3119; Beschluss vom 24.08.2018 – 18 W 1294/18, NJW 2018, 3115; OLG Oldenburg, Urteil vom 01.07.2019 – 13 W 16/19, MMR 2020, 41; OLG Stuttgart, Beschluss vom 06.09.2018 – 4 W 63/18, NJW-RR 2019, 35; LG Frankenthal, Beschluss vom 08.03.2019 – 6 O 56/19, BeckRS 2019, 17928; LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 10.09.2018 – 2-03 O 310/18, MMR 2018, 770; Beschluss vom 14.05.2018 – 2-03 O 182/18, MMR 2018, 545; LG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2019 – 11 O 291/18, MMR 2020, 423.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe unten S. 95-98.

keitsrechtsverletzenden Inhalt in sozialen Medien veröffentlicht, dann bekommt das die betroffene Person nicht nur in ihrem virtuellen Bekanntenkreis zu spüren, sondern auch ganz unmittelbar in ihrem außerhalb der Plattform liegende Umfeld. Es handelt sich mithin nicht um getrennte Welten, sondern um eng verwobene.

Es ist also im Einzelfall genau hinzuschauen, ob die Nutzereigenschaft beider Parteien eine besondere rechtliche Behandlung tatsächlich rechtfertigt. Im Regelfall wird dem aber nicht so sein. Maßgeblich zu unterscheiden ist, ob der Veröffentlichende die Plattform lediglich als Kommunikationskanal nutzt oder ob die Nutzer gerade in dieser Eigenschaft miteinander in Konflikt geraten. Wenn beispielsweise eine Nutzerin sozialer Medien Opfer von Mobbing durch ihre Klassenkameraden ist und dieses Mobbing auch auf Facebook fortgesetzt wird, dann liegen die Ursachen dafür außerhalb der Plattform.<sup>23</sup> Das Netzwerk dient lediglich als Verbreitungsmechanismus. Allein die Tatsache, dass diese Betroffene ebenfalls einen Plattformvertrag hat und dies das konkrete Ausmaß der Verletzung beeinflussen kann, rechtfertigt es nicht, hier eine andere kollisionsrechtliche Beurteilung anzulegen, wie wenn ein schädigender Inhalt lediglich an ein "schwarzes Brett" gehängt wurde. Damit zu vergleichen sind auch alle Fälle, in denen Nutzer über soziale Medien Politiker oder Künstler angreifen. Die betroffene Person hat sich nicht durch den Abschluss eines Plattformvertrags der Gefahr einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ausgesetzt, sondern durch ihre Tätigkeit und Rolle außerhalb des Netzwerks.

Es sind freilich Fälle denkbar, in denen sich die Verletzung gerade aus dem Kommunikationskontext der Plattform ergibt und sich die schädigende Wirkung innerhalb der Plattform entfaltet.<sup>24</sup> Diese werden im Folgenden *Plattformfälle* genannt. Dem ist beispielsweise so, wenn sich jemand in einem Expertenforum unter Pseudonym einen besonderen Ruf als Fachmann erarbeitet hat und in dieser virtuellen Persönlichkeit attackiert wird. Hier erscheint jede territoriale Verortung des Rechtsstreits, die auf Faktoren außerhalb der Plattform wie dem gewöhnlichen Aufenthalt eines von beiden basiert, letztlich willkürlich, sodass es gerechtfertigt erscheint, in diesen Fällen für das Kollisionsrecht nach einem Anknüpfungsmoment zu suchen, das Neutralität schafft und dem virtuellen Charakter der Verletzung gerecht wird. Jedoch sei an dieser Stelle angemerkt, dass es sich bei diesen Rechtsstreitigkeiten, soweit ersichtlich, um lediglich theoretische Konstellationen handelt,

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Zum Problem des Cybermobbings, der Verlagerung von Alltagsbegegnungen in den digitalen Raum und dessen Zunahme insbesondere aufgrund der Schulschließungen während der pandemischen Lage im Jahr 2020 siehe die Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing und der Techniker Krankenkasse, Cyberlife III – Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern, November 2020, abrufbar unter <a href="https://www.tk.de/presse/themen/praevention/medienkompetenz/studie-cybermobbing-2095156?tkcm=ab">https://www.tk.de/presse/themen/praevention/medienkompetenz/studie-cybermobbing-2095156?tkcm=ab</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Zu diesen Fällen siehe eingehend *Mills*, J. of Media Law 7 (2015), 1 (29 ff.).

die nicht vor staatlichen Gerichten landen. Denn spätestens durch Klageerhebung würde die tatsächliche Identität der Person bekannt werden und hieran besteht im Regelfall gerade kein Interesse.

Wenn zwei Nutzer in sozialen Medien in einen Konflikt miteinander geraten, ohne dass vorher eine Verbindung zwischen ihnen bestand, müssen die Umstände des Einzelfalls genauer betrachtet werden. Sofern die betroffene Person identifizierbar ist – insbesondere bei Verwendung des Klarnamens –, dann hat die Verletzung im Regelfall Auswirkungen über die virtuelle Welt hinaus und dann ist es nicht gerechtfertigt, dies als einen rein virtuellen Streitfall zu behandeln.

## 3. Opfer und Plattformbetreiber

Betroffene einer Persönlichkeitsrechtsverletzung können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Gegenüber dem Betreiber der Plattform haben die Betroffenen im Wesentlichen zwei Interessen: Zum einen bietet es sich für die Betroffenen an, von dem Betreiber selbst ein Vorgehen gegen die angegriffene Veröffentlichung zu verlangen. Vorteilhaft daran ist, dass der Betreiber technisch weitergehende Möglichkeiten als der Urheber hat, gegen die Veröffentlichung vorzugehen und gegebenenfalls eine weitere Verbreitung zu unterbinden. Zum anderen ist für die Betroffenen von Interesse, von dem Betreiber Auskunft über die Identität des Urhebers zu verlangen. In der Praxis führen die umfangreicheren Reaktionsmöglichkeiten des Betreibers und die tatsächlichen Schwierigkeiten der Habhaftwerdung des Urhebers dazu, dass Betroffene im Regelfall gegen den Betreiber und nicht gegen den Urheber vorgehen.<sup>25</sup>

Ansprüche der Betroffenen gegen den Plattformbetreiber können sich aus Delikts- und Datenschutzrecht ergeben. Zwar kann auch die betroffene Person in einem vertraglichen Verhältnis zum Plattformbetreiber stehen, wenn sie ebenfalls Nutzerin ist. Dies kann sich aber lediglich in den eben beschriebenen, praktisch irrelevanten Plattformfällen auf die Frage des anwendbaren Rechts auswirken.

# B. Leitlinien bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Das IPR ist geleitet von dem Ziel, aus der Mehrzahl an Verbindungen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts zu verschiedenen Rechtsordnungen jene zu identifizieren, zu der die engste Verbindung besteht.<sup>26</sup> Internationalprivat-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Dazu eingehend *Spindler*, GRUR 2020, 329 (336 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 29; zum EU-IPR ebd., Rn. 32.

rechtliche Gerechtigkeit ist hergestellt, wenn nicht das sachlich beste Recht, sondern das räumlich beste Recht zur Anwendung kommt.<sup>27</sup> Dieses Grundprinzip liegt sowohl dem deutschen als auch dem europäischen Kollisionsrecht zugrunde. Dies kommt insbesondere in den Ausweichklauseln zugunsten der offensichtlich engsten Verbindung im Einzelfall deutlich zum Ausdruck (z.B. Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO, Art. 41 EGBGB).<sup>28</sup> Gleichwohl darf dieses Grundprinzip nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in vielen Konstellationen gerade unklar ist, welche Verbindung tatsächlich die engste ist.<sup>29</sup> Daher ist sie durch umfassende Interessenabwägung zu konkretisieren.<sup>30</sup> Wo das anwendbare Recht zwar die engste Verbindung zum Sachverhalt aufweist, aber in sachlicher Hinsicht nicht tragbar ist, garantiert der *ordre public*-Vorbehalt die Verfassungskonformität des Ergebnisses.<sup>31</sup>

Daneben bezweckt das Kollisionsrecht, Rechtssicherheit durch Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts zu verschaffen.<sup>32</sup> Das Ziel der Vorhersehbarkeit darf aber nicht so weit gehen, dass zugunsten einer klaren mechanischen Regel in vielen Fälle offensichtlich unbillige Ergebnisse entstehen.<sup>33</sup>

Das materiell-rechtliche Verständnis von Gerechtigkeit kann im Kollisionsrecht nicht unbeachtet bleiben; vielmehr wirken sich grundlegende materielle Wertentscheidungen auch auf das IPR aus.<sup>34</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner *Spanier*-Entscheidung betont, dass bereits die abstrakten Kollisionsnormen mit der Verfassung im Allgemeinen und den Grundrechten im Besonderen vereinbar sein müssen.<sup>35</sup>

Bei der Entwicklung einer deliktsrechtlichen Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist dies von großer Bedeutung, da bei allen Beteiligten grundrechtlich geschützte Positionen betroffen sind. Diese sind zu berücksichtigen und möglichst schonend in Ausgleich zu bringen. Eine gerechte Kollisionsnorm bedenkt die Folgen, die sie auf die freie Meinungsäußerung haben kann. Eine Beeinträchtigung des Grundrechts kann insbesonde-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> v. Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2007, § 2 Rn. 52; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 131 ff.; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 II.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 II.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> *Kegel/Schurig,* Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 145 ff.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 III.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 139, 143; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 IV.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 IV.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 34; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 145; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 II 3, III.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.05.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58 = NJW 1971, 1509 (1510 f.).

re dadurch entstehen, dass das anwendbare Recht nicht hinreichend vorhersehbar ist oder dass die Veröffentlichung einer Vielzahl von Rechtsordnungen unterliegt, aber auch bereits dadurch, dass die eigene Veröffentlichung an einem fremden Recht gemessen wird.<sup>36</sup> Umgekehrt darf aber auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts nicht dadurch leerlaufen, dass die Betroffenen erst eine Vielzahl fremder Rechtsordnungen ermitteln müssen oder keine hinreichende Klarheit über die Frage des anwendbaren Rechts haben, um effektiv und zeitnah gegen bestehende oder drohende Verletzungen vorgehen zu können. Zusätzlich sind die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber sozialer Medien zu bedenken, die angesichts der Vielzahl an zu betreuenden Fällen ein Interesse an Rechtsklarheit und an einer möglichst geringen Diversität der in der Summe anwendbaren Rechtsordnungen haben. Die materiellrechtlichen Interessen sowohl des deutschen als auch des europäischen Rechts verlangen daher nach dem geteilten Interesse aller Beteiligten, dass das anwendbare Recht vorhersehbar ist und dahingehend Rechtssicherheit besteht.<sup>37</sup> Darüber hinaus sind die Interessen aber typischerweise gegenläufig und müssen daher gegeneinander abgewogen und in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.<sup>38</sup>

Das Ziel der zu ermittelnden deliktischen Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist daher, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu
schaffen, aber auch den gerechten Interessenausgleich im Einzelfall zu ermöglichen. Das europäische IPR adressiert diesen Konflikt, indem zunächst
eine typisierte Grundanknüpfung vorgesehen ist, von der bei atypischen Fällen zugunsten einer offensichtlich engeren Verbindung im Rahmen der Ausweichklauseln abgewichen werden kann.<sup>39</sup> Die Grundregel darf nicht automatisch zu einer Interessenabwägung im Einzelfall führen, sondern stellt immer

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Das Kollisionsrecht kann einen sog. *chilling effect* auf die Meinungsfreiheit haben, so *Heiderhoff,* EuZW 2007, 428 (430); *Kenny/Heffernan,* in: Stone/Farah, 2015, S. 315 (337, 340); *Kuipers,* GLJ 12 (2011), 1681 (1683); *Meier,* JPIL 12 (2016), 492 (502); *Vogel,* Das Medienpersönlichkeitsrecht im Internationalen Privatrecht, 2014, S. 305. Selbiges gilt für das IZVR, so Schlussanträge GA Cruz Villalón, 29.03.2011, C-509/09 u.a., ECLI:EU:C: 2011:192, *eDate Advertisting GmbH ./. X u.a.,* Rn. 46; *Carrascosa González,* RdC 378 (2015), 263 (289 f.); *Feldmann,* jurisPR-ITR 8/2010 Anm. 2; *Garber,* ÖJZ 2012, 108 (112); *Kubis,* Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterverletzungen, 1999, S. 162 f.; *Kuipers,* CML Rev. 49 (2012), 1211 (1214); *Meier,* JPIL 12 (2016), 492 (502 f.); *I. Roth,* Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007, S. 250 f.; *M. Weller,* in: FS Kaissis, 2012, S. 1039 (1039).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Fricke, Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im IPR, 2003, S. 239.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 5 I.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Siehe auch ErwGr. 14 S. 1 Rom II-VO und 16 Rom I-VO.